

www.wpk.de/magazin/4-2005/

Kommission für Qualitätskontrolle: Beispiele für Mängel des Qualitätssicherungssystems

Nach IDW PS 140 Tz. 97 liegt ein Mangel des Qualitätssicherungssystems vor, wenn es sich um eine Beanstandung handelt, die möglicherweise, und zwar mit nicht nur entfernter Wahrscheinlichkeit, dazu führt, dass die beruflichen Leistungen nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen erbracht werden. Hierzu genügt es, wenn die Gefahr einer Beeinträchtigung erkennbar ist. Derartige Mängel müssen im Qualitätskontrollbericht dargestellt werden.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat die folgende Sammlung von Beispielen für Mängel im Qualitätssicherungssystem erstellt. Es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung, so dass auch Beanstandungen des Prüfers für Qualitätskontrolle, die nicht in dieser Sammlung aufgeführt sind, Mängel im Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis darstellen können. Die Aufzählung enthält vielmehr solche Fälle, die bisher in dieser oder ähnlicher Form wiederholt aufgetreten sind. Sie soll insbesondere Prüfern für Qualitätskontrolle eine Hilfestellung bei der Würdigung ihrer Prüfungsfeststellungen geben.

Berlin, 19. September 2005

lfd.	Feststellung						
Nr.							
Angemessenheit	Wirksamkeit						
VO 1/95: A. Vorbemerkung							
E-VO 1/05: 3. Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung eines QS-Systems							

Ein QS-System mit Regelungen, die nach dem Tätigkeitsbereich und den Verhältnissen der WP-Praxis zur Einhaltung der Berufspflichten bei der Abwicklung von Prüfungsaufträgen nach § 2 Abs. 1 WPO mit Siegelführung erforderlich sind, exisitiert nicht.

§ 55b WPO, §§ 37 Abs. 1 Satz 1, 38 BS WP/vBP, VO 1/95, A., E-VO 1/05, 7

2

Obwohl ein angemessenes QS-System exisitiert, wird es nicht angewandt.

§ 55b WPO, §§ 37 Abs. 1 Satz 1, 38 BS WP/vBP, VO 1/95, A., E-VO 1/05, 7 § 55b WPO, §§ 37 Abs. 1 Satz 1, 38 BS WP/vBP, VO 1/95, A., E-VO 1/05, 7

3 Für JAP existieren Regelungen im QS-System, nicht jedoch für die ebenfalls zum Routinegeschäft gehörenden JA-Erstellungen mit Prüfungshandlungen und Siegelführung. Diese werden auch nicht in die Regelungen für JAP einbezogen.

VO 1/95: B. I. Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Besorgnis der Befangenheit E-VO 1/05: 4.1.1. Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit

1 Es bestehen keine Regelungen, die ausreichend Gewähr dafür bieten, dass die WP-Praxis und die Mitarbeiter, die mit der Abwicklung von Prüfungsaufträgen befasst werden, die relevanten Unabhängigkeitsvorschriften einhalten.

§ 55b WPO, § 38 Nr. 1 BS WP/vBP, VO 1/95, B. I., E-

VO 1/05, 29

Es bestehen angemessene Regelungen zur Überprüfung der Unabhängigkeit bei Auftragsannahme. In einem Fall einer gesetzlich 1/95, B. I., E-VO 1/05, 29 vorgeschriebenen Prüfung wurde vor Auftragsannahme festgestellt, dass einer der Geschäftsführer der geprüften Praxis an dem Prüfungsmandat beteiligt war. Dennoch wurde der Prüfungsauftrag angenommen und durchgeführt.

§ 24 Abs. 1 BS WP/vBP, VO

^{*} Die Berufssatzung (BS) WP/vBP wird in der seit 2. März 2005 geltenden Fassung zitiert. Die Nennung der E-VO 1/05 erfolgt ausschließlich zu Informationszwecken, da sie derzeit noch nicht in Kraft ist.

lfd.		tellung	Norm*			
Nr.	Angemessenheit	Wirksamkeit				
	VO 1/95: B. II. Auftragsannahme und -fortführung E-VO 1/05: 4.2. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen					
1	In einer großen WPG, in der mehrere Personen selbständig Prüfungsaufträge mit Siegelführung annehmen dürfen, bestehen keine Regelungen zur Auftragsannahme.		§ 55b WPO, §§ 37 Abs. 1, 38 Nr. 2 BS, VO 1/95, B. II., E- VO 1/05, 50			
2		Es wurden wiederholt Aufträge angenommen, obwohl bereits im Zeitpunkt der Auftragsannahme erkennbar war, dass für die Auftragsabwicklung notwendige Experten nicht zur Verfügung stehen würden. Die Aufträge wurden abgeschlossen, ohne dass die Bereiche, für die die Experten erforderlich waren, ordnungsgemäß geprüft wurden.	§ 55b WPO, §§ 4 Abs. 2, 37 Abs. 1, 38 Nr. 2 BS, VO 1/95,			
3	Obwohl wiederholt Mandate vorzeitig beendet wurden, bestehen in einer großen WPG mit mehreren Berufsträgern keine organisatorischen Vorkehrungen zum Vorgehen bei vorzeitiger Beendigung von Mandaten.		§ 55b WPO, § 319 Abs. 6 HGB, §§ 38, Nr. 2 und 3, 26 BS, VO 1/95, B. II., E-VO 1/05, 50			
4	Obwohl bei Prüfungsaufträgen regelmäßig Pauschalhonorare vereinbart werden, sehen die Musterauftragsschreiben keine Öffnungsklauseln vor. Öffnungsklauseln werden auch nicht vereinbart.		§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, § 27 Abs. 2 BS WP/vBP			
	VO 1/95: B. III. 4., 5. Ausbildung, Fortbildung E-VO 1/05: 4.3.2. Aus- und Fortbildung					
1	In einer großen WPG mit vielen fachlichen Mitarbeitern auf unterschiedlichen Entwicklungsstufen besteht kein dokumentiertes Aus- und Fortbildungsprogramm.		§ 55b WPO, §§ 6 Abs. 1, 37 Abs. 1, 38 Nr. 5 BS, VO 1/95, B. III. 4., 5., E-VO 1/05, Tz. 67			
2		Obwohl das QS-System einen angemessenen Umfang für die organisierte Fortbildung aller Mitarbeiter vorsieht, unterschreitet ein Prüfungsleiter (Nicht-WP) diese Vorgabe deutlich.	§ 6 Abs. 1 BS, VO 1/95, B. III. 5., E-VO 1/05, Tz. 66 f.			
3		Obwohl die Dokumentation der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für alle Mitarbeiter im QS-System vorgesehen ist, ist sie für die "Personalreserve", die nur gelegentlich im Siegelbereich eigesetzt wird, nicht erfolgt.	§ 6 Abs. 1 BS, VO 1/95, B. III., 5., E-VO 1/05, Tz. 66			

^{*} Die Berufssatzung (BS) WP/vBP wird in der seit 2. März 2005 geltenden Fassung zitiert. Die Nennung der E-VO 1/05 erfolgt ausschließlich zu Informationszwecken, da sie derzeit noch nicht in Kraft ist.

lfd.			Norm*		
Nr.	Angemessenheit	Wirksamkeit			
4		Obwohl die Dokumentation der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im QS-System vorgesehen ist, erfolgt die Zeiterfassung der Aus- und Fortbildung nicht systematisch und lückenlos.	§ 6 Abs. 1 BS, VO 1/95, B. III. 5., E-VO 1/05, Tz. 66		
	VO 1/95: C. I. Prüfungsplanung, C. II. Prüfungsanweisungen E-VO 1/05: 4.6.3. Anleitung des Auftragsteams				
1	In der geprüften Praxis sind keine Regelungen zur Dokumentation der Prüfungsplanung vorhanden. Die Durchführung der Auftragsprüfung ergibt, dass die Prüfungsplanung bei sämtlichen abgewickelten Prüfungsaufträgen mit Siegelführung auch nicht dokumentiert wurde.		§§ 51b, 55b WPO, §§ 24a, 38 Nr. 10 BS WP/vBP, VO 1/95, C. I., E-VO 1/05, 85		
2		Das QS-System sieht die Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes vor und verfügt über angemessene Anweisungen und Hilfsmittel zu dessen Dokumentation. Dennoch findet die Risikoeinschätzung aus der Planung z.T. keinen ausreichenden Niederschlag in der Dokumentation der Arbeitspapiere.	§ 51b WPO, § 24b Abs. 1 WP/vBP, VO 1/95, C. I., B. V., E-VO 1/05, 88		
3		Obwohl die Anweisungen und Hilfsmittel zur Dokumentation von IKS- Prüfungen angemessen sind, sind die Ergebnisse der IKS-Prüfungen in Einzelfällen nicht ausreichend dokumentiert.	WP/vBP, VO 1/95, C. I., II., B. V., E-VO 1/05, 88		
4		Obwohl die Anweisungen und Hilfsmittel zur Dokumentation von Prüfungshandlungen angemessen sind, sind die Stichprobenauswahl und die daraus resultierende Prüfungsfeststellungen zum Teil nicht ausreichend dokumentiert.	§ 51b WPO, § 24b Abs. 1 BS WP/vBP, VO 1/95, C. II., B. V., E-VO 1/05, 88		
5		Obwohl die Anweisungen und Hilfsmittel zur Dokumentation von Prüfungshandlungen angemessen sind, ist die Stichprobenauswahl für bestimmte Prüffelder nicht ausreichend.	§ 43 Abs. 1 WPO, § 24b Abs. 1 BS WP/vBP, VO 1/95, C. II., B. V., E-VO 1/05, 88		
6		Obwohl die Anweisungen und Hilfsmittel zur Dokumentation von Prüfungshandlungen angemessen sind, wurden analytische Prüfungshandlungen nicht dokumentiert.	§ 51b WPO, § 24b Abs. 1 BS WP/vBP, VO 1/95, C. II., B. V., E-VO 1/05, 88		

^{*} Die Berufssatzung (BS) WP/vBP wird in der seit 2. März 2005 geltenden Fassung zitiert. Die Nennung der E-VO 1/05 erfolgt ausschließlich zu Informationszwecken, da sie derzeit noch nicht in Kraft ist.

lfd.	y		Norm*		
Nr.	Angemessenheit	Wirksamkeit			
7		Obwohl die Anweisungen und Hilfsmittel zur Dokumentation angemessen sind, wurden nicht in allen Fällen ausreichend ausführliche Dokumentationen der Schlussbesprechungen vorgenommen.	§ 51b WPO, § 24b Abs. 1 BS WP/vBP, VO 1/95, C. I., II., B. V., E-VO 1/05, 88		
8	Das QS-System sieht keine Regelungen zur Einholung von Vollständigkeitserklärungen vor. Diese wurden auch nicht zeitnah zum Prüfungsabschluss eingeholt.		§§ 51b, 55b WPO, §§ 4 Abs. 1, 24b Abs. 1, 38 Nr. 10 BS WP/vBP, VO 1/95, C. II., E- VO 1/05, 88, IDW PS 303, 20, 24		
9	Das QS-System sieht bei wesentlichem Vorratsbestand die Teilnahme an der Vorratsinventur nicht zwingend vor. In der Praxis wurde bei wesentlichen Vorratsbeständen teilweise auch nicht an de Vorratsinventur teilgenommen.	r	§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, §§ 4 Abs. 1, 24b Abs. 1 BS WP/vBP, VO 1/95, C. II., E- VO 1/05, 88, IDW PS 301, 7		
10	Regelungen des QS-Systems stellen keine ausreichende Dokumentation der Prüfungsdurchführung sicher.		§§ 51b, 55b WPO, §§ 24b Abs. 1, 38 Nr. 10 BS WP/vBP, VO 1/95, C. II., E- VO 1/05, 88		
_	VO 1/95: D. Nachschau E-VO 1/05: 4.7. Nachschau				
1	Es bestehen keine Regelungen für eine Nachschau und diese wird auch nicht durchgeführt.		§ 55b WPO, § 39 BS WP/vBP, VO 1/95, D., E-VO 1/05, 129 ff.		
2		Obwohl angemessene Regelungen für die Nachschau vorhanden sind, wurde diese bisher nicht durchgeführt.	§ 55b WPO, § 39 BS WP/vBP, VO 1/95, D., E-VO 1/05, 129 ff.		
3	Das QS-System in einer größeren Praxis sieht keine Erstellung eines Plans für die Beseitigung von in der Nachschau festgestellten Mängeln vor und die festgestellten Mängel wurden auch nicht aufgegriffen und beseitigt.		§ 55b WPO, § 39 BS WP/vBP, VO 1/95, D., E-VO 1/05, 141		

Berlin, 6. September 2005

^{*} Die Berufssatzung (BS) WP/vBP wird in der seit 2. März 2005 geltenden Fassung zitiert. Die Nennung der E-VO 1/05 erfolgt ausschließlich zu Informationszwecken, da sie derzeit noch nicht in Kraft ist.